

juris-Abkürzung: DruckKRV BE

Ausfertigungsdatum: 10.12.2002

Gültig ab: 21.12.2002

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVBl. 2002, 366

Gliederungs-Nr.: 2127-16

Verordnung über die Erteilung einer
Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen
Vom 10. Dezember 2002

Zum 09.01.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.11.2025
(GVBl. S. 560)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 10. Dezember 2002	21.12.2002
Eingangsformel	21.12.2002
§ 1 - Erlaubnis	21.12.2002
§ 2 - Betriebszweck	21.11.2025
§ 3 - Ausstattung	21.11.2025
§ 4 - Medizinische Notfallversorgung	21.11.2025
§ 5 - Medizinische Beratung und Hilfe	21.11.2025
§ 6 - Vermittlung von weiterführenden Angeboten und ausstiegsorientierten Hilfen	21.11.2025
§ 7 - Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung	21.11.2025
§ 8 - Verhinderung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz innerhalb des Drogenkonsumraums	21.11.2025
§ 9 - Verhinderung von Straftaten im Umfeld des Drogenkonsumraums	21.11.2025
§ 10 - Benutzerinnen und Benutzer	20.02.2021
§ 11 - Dokumentation, Evaluation	21.11.2025
§ 12 - Anwesenheitspflicht von Personal	21.12.2002
§ 13 - Verantwortliche Person	21.12.2002
§ 14 - Inkrafttreten	21.12.2002

Auf Grund des § 10 a Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2261), wird verordnet:

§ 1 Erlaubnis

Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung (Erlaubnisbehörde) kann eine Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums nach § 10 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilen, wenn

1. der Antragsteller einen Bedarf nachgewiesen und die Erlaubnisbehörde diesen festgestellt hat,
2. der Drogenkonsumraum als Teil einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten ambulanten Drogenhilfeeinrichtung in das Gesamtkonzept des Berliner Drogenhilfesystems eingebunden ist,
3. der Betriebszweck des § 2 verfolgt wird und
4. die Mindeststandards nach den §§ 3 bis 13 dieser Verordnung eingehalten werden.

Die Erlaubnis kann befristet und unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Für Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis gilt § 10 BtMG entsprechend.

§ 2 Betriebszweck

(1) Der Drogenkonsumraum muss der Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfe für Drogenabhängige dienen.

(2) Der Betrieb des Drogenkonsumraums muss darauf gerichtet sein,

1. die durch Drogenkonsum bedingten Gesundheitsgefahren zu senken, um damit insbesondere das Überleben des Abhängigen/der Abhängigen zu sichern,
2. die Inanspruchnahme weiterführender, insbesondere suchttherapeutischer ausstiegsorientierter Hilfen einschließlich der ärztlichen Versorgung zu fördern und
3. die Belastungen der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen zu reduzieren.

(3) Träger und Personal sollen sachgerecht Nutzende, staatliche Einrichtungen und die Bevölkerung über die Ziele, Angebote und Regelungen der Drogenkonsumräume informieren.

§ 3 Ausstattung

(1) Der Drogenkonsumraum muss von einem anerkannten Träger der Drogen- und Suchthilfe betrieben werden und von sonstigen Räumlichkeiten des Trägers räumlich abgegrenzt sein. Er kann sich auch in einer nicht dem Träger zugehörigen Einrichtung der Sucht- oder Wohnungslosenhilfe, einer mobilen Einrichtung oder vergleichbaren Örtlichkeiten befinden.

(2) Der Drogenkonsumraum muss unter Beachtung hygienischer Voraussetzungen zur Drogenapplikation zweckdienlich ausgestattet sein.

(3) Der Drogenkonsumraum muss mit allen Konsumutensilien und Hygieneartikeln einschließlich Abfallentsorgungsbehältern ausgestattet sein, die zum Infektionsschutz und für einen hygienischen Drogenkonsum benötigt werden.

(4) Für den Drogenkonsumraum muss ein Hygiene- und Reinigungsplan vorhanden sein.

(5) Der Drogenkonsumraum muss für die Sichtkontrolle der Konsumvorgänge durch das Fachpersonal stets vollständig einsehbar sein.

(6) Rettungsdiensten muss jederzeit ein ungehinderter Zugang möglich sein.

§ 4 Medizinische Notfallversorgung

(1) Während des Betriebs des Drogenkonsumraums ist eine ständige Sichtkontrolle der Applikationsvorgänge durch in der Notfallversorgung geschultes Personal so sicherzustellen, dass im Notfall sofortige Erste-Hilfe-Maßnahmen möglich sind.

(2) Die Einzelheiten der Notfallversorgung sind in einem Notfallplan festzuhalten, der jederzeit umgesetzt werden kann, ständig zu aktualisieren ist und dem Personal zur Verfügung stehen muss. Der Notfallplan beinhaltet auch die Unfallschutzprävention und Maßnahmen bei Verletzungen des Personals.

(3) Der Notfallplan ist der Erlaubnisbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5 Medizinische Beratung und Hilfe

(1) Den Benutzerinnen und Benutzern des Drogenkonsumraums ist in allen Fragen zum Konsum medizinische Beratung und Hilfe zu gewähren. Diese beziehen sich insbesondere auf Infektionsrisiken und Gefährlichkeit der verwendeten Betäubungsmittel sowie auf die Konsumart und die Applikationsform. Medizinische Beratung und Hilfe sollen unverzüglich erfolgen oder vermittelt werden.

(2) Im Drogenkonsumraum muss mindestens eine in Erster Hilfe geschulte Fachkraft tätig sein.

(3) Eine Fachkraft ist für die Kontrolle des Notfallplans und die Schulung der Mitarbeitenden, die im Drogenkonsumraum tätig sind, zuständig.

§ 6 Vermittlung von weiterführenden Angeboten und ausstiegsorientierten Hilfen

Es muss sichergestellt sein, dass durch qualifiziertes Personal (Sozialarbeit, andere pädagogische oder vergleichbare Qualifikationen) über eine suchtspezifische Erstberatung hinaus weiterführende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen aufgezeigt und auf Wunsch Kontakte zu geeigneten Einrichtungen vermittelt werden.

§ 7 Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung

(1) Der Träger des Drogenkonsumraums hat eine Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung zu erlassen. Diese ist mit der Erlaubnisbehörde abzustimmen.

(2) Die Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung ist in dem Drogenkonsumraum gut sichtbar auszuhängen. Ihre Einhaltung wird vom Personal ständig überwacht.

(3) In der Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung ist insbesondere zu regeln,

1. wer zum Kreis der berechtigten Benutzerinnen und Benutzer gehört,
2. welche Betäubungsmittel konsumiert werden dürfen, wobei nur nicht-ärztlich verordnete Betäubungsmittel in allen Darreichungsformen zugelassen sind,
3. dass alle Benutzerinnen und Benutzer die mitgeführten Betäubungsmittel einer Sichtkontrolle durch das Fachpersonal zuzuführen haben,
4. welche Konsummuster (intravenös, oral, nasal oder inhalativ) geduldet werden.

(4) Personen, die gegen die Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung verstößen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses ist dabei festzulegen.

§ 8

Verhinderung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz innerhalb des Drogenkonsumraums

(1) Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Betäubungsmittelgesetzes zum Eigenverbrauch in geringer Menge, dürfen innerhalb des Drogenkonsumraums nicht geduldet werden. Darauf ist durch einen Aushang hinzuweisen.

(2) Es muss gegenüber dem Personal die Anweisung bestehen,

1. den Hinweis nach Absatz 1 erforderlichenfalls persönlich gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern des Drogenkonsumraums zu wiederholen und
2. die in Absatz 1 genannten und nicht zu duldenen Straftaten unverzüglich zu unterbinden; bleibt dies erfolglos, sind das Personal oder die Leitung des Drogenkonsumraums verpflichtet, die Polizei zu benachrichtigen.

(3) Näheres regelt die Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung.

§ 9

Verhinderung von Straftaten im Umfeld des Drogenkonsumraums

(1) Der Träger des Drogenkonsumraums hat mit dem zuständigen Bezirksamt, Abteilung Gesundheit, der Polizei und der Staatsanwaltschaft eng und kontinuierlich zusammenzuarbeiten. Die Grundzüge der Zusammenarbeit sind verbindlich und schriftlich in einer Vereinbarung festzulegen. Die Vereinbarung ist der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

(2) Zu den Grundzügen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 gehört insbesondere, dass die Leitung des Drogenkonsumraums zur Polizei kontinuierlich Kontakt hält und mit dieser ihre Maßnahmen abstimmt, damit

1. frühzeitig Störungen der öffentlichen Sicherheit im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums verhindert werden und
2. Beeinträchtigungen Dritter sowie Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums so weit wie möglich reduziert werden.

§ 10 Benutzerinnen und Benutzer

(1) Die Benutzung des Drogenkonsumraums darf nur solchen Personen gestattet werden, die aufgrund bestehender Betäubungsmittelabhängigkeit einen Konsumentenschluss gefasst haben.

(2) Jugendlichen darf der Zugang nur dann gestattet werden, wenn die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt oder aufgrund besonderer Umstände nicht vorgelegt werden kann und sich das Personal im Einzelfall nach besonderer Prüfung anderer Hilfemöglichkeiten vom gefestigten Konsumentschluss überzeugt hat. In den Fällen, in denen keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden kann, ist die Leitung zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt verpflichtet. Jugendlichen unter 16 Jahren darf der Zugang nicht gestattet werden.

(3) Von der Benutzung des Drogenkonsumraums sind auszuschließen:

1. offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumenten und -konsumentinnen,
2. alkoholisierte oder durch andere Suchtmittel in ihrem Verhalten beeinträchtigte Personen,
3. Personen, denen erkennbar die Einsichtsfähigkeit in die durch den Konsum erfolgenden Gesundheitsschädigungen fehlt,
4. Personen, die sich nicht ausweisen können.

§ 11 Dokumentation, Evaluation

(1) Es muss eine Dokumentation über den Betrieb des Drogenkonsumraums erfolgen, über deren Form und Inhalt die Erlaubnisbehörde im Rahmen der Erlaubniserteilung zu befinden hat. Hierbei sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen folgende Aspekte zu berücksichtigen: Altersangaben, Geschlechtszugehörigkeit, Nationalität, Konsumverhalten, Drogenpräferenz, Nutzungszahl und Nutzungs frequenz, Gesundheitsschäden, AIDS und Hepatitis, Notfallsituationen, Wundversorgungen, Ausstiegsvermittlungen und die Sicherheitsproblematik. Es gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit.

(2) Es werden mindestens die Zahl der Konsumvorgänge, die Angebotsstunden und Besonderheiten dokumentiert.

(3) Es werden Dokumentations-Monatsberichte erstellt. Diese sind der Erlaubnisbehörde, der Polizei und dem zuständigen Bezirksamt auf Verlangen zu übermitteln.

§ 12
Anwesenheitspflicht von Personal

Während der Öffnungszeiten des Drogenkonsumraums muss persönlich zuverlässiges und fachlich ausgebildetes Personal für die Erfüllung der in den §§ 3 bis 11 genannten Anforderungen in ausreichender Zahl anwesend sein.

§ 13
Verantwortliche Person

Der Träger des Drogenkonsumraums hat eine sachkundige Person und ihre Vertretung zu benennen, die für die Einhaltung der in den §§ 3 bis 12 genannten Anforderungen und der Auflagen nach § 10 a des Betäubungsmittelgesetzes sowie der Anordnungen der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung verantwortlich sind und die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.